

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung vom 13.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar vom 20.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/1999 der Stadt Horstmar vom 22.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 25 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- „(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 I Satz 3, § 6 II, 11 II dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 IV dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 II, IV, V und VI dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalles gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 II in Verb. mit § 20 IV dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
 - h) die Abfallcontainer an anderer als an den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;
 - i) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zuwider handelt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 Euro** geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.“

Artikel 2

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar vom 01.02.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2001 der Stadt Horstmar vom 06.02.2001, wird wie folgt geändert:

§ 3 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

A)

Die Benutzungsgebühr für die Restmülltonne betragen jährlich für:

a) eine 60-l-Tonne=	179,16 Euro
b) eine 80-l-Tonne=	238,88 Euro
c) eine 120-l-Tonne=	358,31 Euro
d) eine 240-l-Tonne=	716,63 Euro

B)

Die Benutzungsgebühren für die 120-l-Biotonne betragen jährlich **68,72 Euro**.

Artikel 3

Änderung der Baumbestandssatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Horstmar vom 01.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/1987 der Stadt Horstmar vom 06.10.1987, wird wie folgt geändert:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- 1) „Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
 - d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 3 unterläßt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 Euro** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.“

Artikel 4

Änderung der Entsorgungssatzung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Horstmar vom 20.07.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1999,

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/1999 der Stadt Horstmar vom 22.12.1999 wird wie folgt geändert:

Der § 11 (Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Gebührensatz:

- ”
1. Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) je cbm abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen = **20,61 Euro**
 - b) je cbm abgefahrenen Abwassers aus abflußlosen Gruben = **20,61 Euro**
 - c) Einzelabfuhr einer Anlage auf Anforderung = **47,45 Euro** Grundgebühr zzgl. **9,05 Euro**
je cbm abgefahrenen Klärschlamm bzw. Abwassers.
 2. Die Gebühr für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) für die Erfassung einer Anlage = **44,48 Euro**
 - b) für die alle 2 Jahre durchzuführende Überwachung einer Anlage = **44,48 Euro.**“

§ 14 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- 1) „Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet;
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt;
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigenpflichten nicht nachkommt;
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt;
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro**, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu **250,00 Euro** geahndet werden.
- 3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 5

Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Horstmar vom 25.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/1996 der Stadt Horstmar vom 31.01.1996, wird wie folgt geändert:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 Euro** geahndet werden.

Artikel 6

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Horstmar vom 25.01.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.13/1998 der Stadt Horstmar vom 23.12.1998 , wird wie folgt geändert:.

§ 3 (Beitragsmaßstab und Beitragssatz) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Anschlußbeitrag bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Grundstücksfläche **3,24 Euro**“

§ 9 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für 1 cbm Abwasser beträgt **2,48 Euro**.

§ 9 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner ab dem 01.01.1992 im Jahr **12,78 Euro**.“

Artikel 7

Änderung der Erhebungssatzung von Benutzungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Horstmar vom 03.11.1975, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.10/1975 der Stadt Horstmar vom 05.11.1975, wird wie folgt geändert:

§ 3 Entgeltsätze erhält folgende Fassung:

„Für Leistungen gem. § 2 dieser Satzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

A) Personalleistungen

1. Einsatz eines Feuerwehrmannes, Oberfeuerwehrmannes oder Unterbrandmeisters:

a) für die Tagstunde (7.30 - 18.00 Uhr)	8,00 Euro
b) für die Nachtstunde (18.00 - 7.30 Uhr)	10,00 Euro

2. Für den Einsatz eines Brand-, Oberbrand- oder Hauptbrandmeisters wird hierauf ein Zuschlag von 20 % erhoben.

Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen wird zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Die Gebühren sind für jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

B) Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Für alle Fahrzeuge für jede angefangene Stunde | 26,00 Euro |
| 2. Fahrtkosten für jeden durchfahrenen Kilometer | 0,30 Euro |

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche, Atemschutzgeräte, Schweißgeräte und aller Motorgeräte, enthalten.

C) Einsatz von Motorgeräten

Für Motorgeräte für jede angefangene Stunde **15,00 Euro**

D) Einsatz von Geräten

	pro Tag (über 10 - 24 Std.)	
	Euro	Euro
1. Schiebe-, Anstell- oder Steckleiter (je Std.)	3,00	
2. Atemschutzmaske (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 0,50	
3. Frischluftgerät – Preßluftatmer - (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 2,00	
4. Standrohr mit Schlüssel (je Std.)	0,50	5,00
5. Verteilungsstück (je Stck.)	0,50	5,00
6. Strahlrohr mit wasserfesten Armaturen (je Std.)	0,50	5,00
7. Saugschlauch je Länge (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 0,50	
8. C-Druckschlauch je Länge (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 0,50	8,00
9. B-Druckschlauch (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	6,00 0,50	9,00
10. Wasserstrahlpumpe (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 0,50	
11. Feuerlöscher (ohne Füllung) oder Kübelspritze (je Std.)	0,50	5,00
12. Handwinde (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 0,50	
13. Fangleine (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	3,00 0,50	
14. Elektrische Handlampe (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	3,00 0,50	
15. Scheinwerfer (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 0,50	

		pro Tag (über 10 - 24 Std.)
	Euro	Euro
16. Hakengurt (je Std.)	0,50	
17. Schweißgerät (je Std.)	6,00	
18. Auffüllen von Preßluftflaschen:		
a) kleine Flasche	3,00	
b) große Flasche	5,00	

Verbrauchsmaterial wie z. B. Ekoperl, Schaum, Kerzen, Fackeln, Sauerstoff, Alkalipatronen, Atemeinsätze, Wasserverbrauch usw. wird zu Tagespreisen zzgl. 10 % berechnet. Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besonders starke Verschmutzung ein, so erfolgt die Reinigung nach Rückkehr im Gerätehaus oder in der Schlauchpflegerei in Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt). Die Reinigungskosten und Stundenlöhne werden nach Ziff. A 1 und 2 berechnet, da derartige Reinigungen zum Einsatz rechnen.

Artikel 8 **Änderung der Friedhofs- und Bestattungswesensatzung**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Horstmar vom 16.12.1991, veröffentlicht durch das Amtsblatt Nr. 14/1991 der Stadt Horstmar vom 20.12.1991, wird wie folgt geändert.

§ 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu **250,00 Euro** geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 9 **Änderung der Gebührensatzung Friedhof**

Der Tarif zur Gebührensatzung der Stadt Horstmar für den Friedhof, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2/1992 der Stadt Horstmar vom 25.02.1992, wird wie folgt geändert:

Der Tarif zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. „Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1.1 für die Überlassung eines Reihengrabens in den Grabfeldern für Erwachsene für die Dauer von 30 Jahren Grab | 155,94 Euro je |
| 1.2 für die Überlassung eines Reihengrabes in den Grabfeldern für Kinder für die Dauer von 25 Jahren Grab | 102,26 Euro je |
| 1.3 für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Grabstätte | 416,70 Euro je |

Werden im Einzelfall kürzere Nutzungszeiten zugelassen, ermäßigen sich die Gebühren für jedes Jahr Zeitdifferenz:

- bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Erwachsene um 1/30
- bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Kinder um 1/25
- bei Wahlgrabstätten um 1/30

Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, sind für den Verlängerungszeitraum Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

- bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Erwachsene um 1/30
- bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Kinder um 1/25
- bei Wahlgrabstätten um 1/30

der vollen Überlassungsgebühr.

2. Gebühren für die Anlegung von Gräbern

2.1 Anlegung eines Grabes in den Grabfeldern für Erwachsene oder in einer nicht hergerichteten Wahlgrabstätte Euro	281,21
2.2 Anlegung eines Grabes in den Grabfeldern für Kinder Euro	102,26
2.3 Anlegung eines Grabes in einer hergerichteten Wahlgrabstätte Euro	306,78
2.4 Anlegung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne Euro	102,26

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Aushebung und Schließung der Grabstelle
- Abfuhr überschüssigen Bodens

Entstehen bei der Grabbereitung in einer Wahlgrabstätte besondere Kosten, z. B. Beseitigung der Einfassung von Denkmälern oder Pflanzen usw. sind die hierfür angefallenen Aufwendungen besonders zu vergüten.

3. Gebühren für die Plattierung zwischen den Gräbern und Wahlgrabstätten

3.1 für die Plattierung zwischen den Reihengräbern in den Grabfeldern für Erwachsene Euro	30,68
3.2 für die Plattierung zwischen den Reihengräbern in den Grabfeldern für Kinder Euro	15,34
3.3 für die Plattierung zwischen den Wahlgrabstätten Euro	51,13

4. Gebühren für die laufende Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs

a) Wenn die Nutzungsrechte ab dem 19. Mai 1992 begründet worden sind, betragen die Gebühren:

4.1 für eine Bestattung in einem Reihengrab in den Grabfeldern für Erwachsene einmalig Euro	230,08
4.2 für eine Bestattung in einem Reihengrab in den Grabfeldern für Kinder einmalig Euro	95,87
4.3 für eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte einmalig pro Grabstelle Euro	230,08
4.4 für eine Bestattung in einem Urnengrab einmalig Euro	230,08

b) Wenn die Nutzungsrechte an der Wahlgrabstätte in der Zeit vom 31. Januar 1979 bis zum 18. Mai 1992 begründet worden sind, werden Gebühren nach Ziff. a) 4.3 nicht erhoben, wenn keine Verlängerung der Nutzungsdauer eingeräumt wird. Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, ist für den Verlängerungszeitraum insgesamt eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

• bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Erwachsene Euro	7,67
• bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Kinder Euro	3,83
• bei Wahlgrabstätten je Grabstelle Euro	7,67

c) Wenn die Nutzungsrechte vor dem 31. Januar 1979 begründet worden sind, betragen die Gebühren:

4.1 für Reihengräber in den Grabfeldern für Erwachsene jährlich Euro	7,67
4.2 für Reihengräber in den Grabfeldern für Kinder jährlich Euro	3,83
4.3 für Wahlgrabstätten je Grabstelle jährlich: Euro	7,67
4.4 für ein Urnengrab jährlich: Euro	7,67

Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, ist für den Verlängerungszeitraum insgesamt eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

• bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Erwachsene Euro	7,67
--	-------------

- bei Reihengräbern in den Grabfeldern für Kinder **3,83**
Euro
- bei Wahlgrabstätten je Grabstelle **7,67**
Euro

Für die Zeit bis zum Beginn des Verlängerungszeitraumes sind weiterhin die jährlichen Gebühren zu entrichten.

5. Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Denkmals

Die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung beträgt:

- 5.1 für ein Denkmal auf einem Reihengrab in den Grabfeldern für Erwachsene **17,90**
Euro
- 5.2 für ein Denkmal auf einem Reihengrab in den Grabfeldern für Kinder **10,23**
Euro
- 5.3 für ein Denkmal auf einer Wahlgrabstätte **30,68**
Euro
- 5.4 für ein Denkmal auf einem Urnengrab **17,90**
Euro

6. Gebühren für Umbettungen

- 6.1 für das Umbetten einer Leiche aus einem Reihengrab in den Grabfeldern für Erwachsene in eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte **511,29**
Euro
- 6.2 für das Umbetten einer Leiche aus einem Reihengrab in den Grabfeldern für Kinder in eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte **255,65**
Euro
- 6.3 für das Umbetten einer Leiche aus einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte in eine Grabstelle einer anderen Wahlgrabstätte **511,29**
Euro
- 6.4 für das Umbetten einer Urne aus einem Reihengrab in eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte **153,39**
Euro

Die Kosten für Nebenarbeiten und Nebenleistungen (Bergen oder Versetzen von Denkmälern, Sicherung oder Erneuerung des Sarges, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern) sind besonders zu vergüten.

7. Gebühren für das Ausgraben einer Leiche

Die Gebühren betragen:

- 7.1 für das Ausgraben einer Leiche aus einem Reihengrab in den Grabfeldern für Erwachsene **255,65**
Euro

7.2 für das Ausgraben einer Leiche aus einem Reihengrab in den Grabfeldern für Kinder Euro	153,39
7.3 für das Ausgraben einer Leiche aus einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte Euro	255,65
7.4 für das Ausgraben einer Urne Euro	76,69

Die Kosten für die Nebenarbeiten und Nebenleistungen (Bergen oder Versetzen von Denkmälern, Sicherung oder Erneuerung des Sarges, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern, Transport der ausgegrabenen Leiche) sind besonders zu vergüten.“

Artikel 10 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 15. November 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/1999 der Stadt Horstmar vom 15.11.1999, wird wie folgt geändert.

§ 9 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages von **179,00 Euro**.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von je **16,50 Euro**. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **8,00 Euro** festgesetzt.
 - b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 10 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Anwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von **22,00 Euro/Std./Tag/ Monat** überschreiten.“

Vollmachten des Bürgermeisters erhält folgende Fassung:

„Nach § 41 GO NW in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar entscheidet der Bürgermeister über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern sich nicht der Rat oder ein Ausschuß für bestimmte Geschäfte im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nach dieser Vorschrift entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen auch darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Diese Formulierung in der Hauptsatzung entspricht der GO NW.

Es ist jedoch empfehlenswert, ohne Satzungsänderung für bestimmte Bereiche zu interpretieren, welche Dinge als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Unberührt von der Regelung im § 11 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar stellt der Rat fest, daß zu den Geschäften der laufenden Verwaltung u. a. nachstehende Entscheidungen fallen:

- a) alle Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Verwaltungshaushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.
- b) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Vermögenshaushalt bereitgestellten Ausgaben bis zur Höhe von **6.000,00 Euro**. Darüber hinaus auch, soweit die Lieferungen und Leistungen auf Ausschreibungsergebnisse nach VOB/VOL beruhen.
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, sofern ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder ein Satzungsbeschluß zu einem Bebauungsplan besteht.
- d) Stundungen von Forderungen bis zu 24 Monaten allein.
- e) Niederschlagungen von Forderungen bis **3.000,00 Euro** im Einzelfall.
- f) Erlaß von Forderungen bis **600,00 Euro** in Einzelfall.
- g) Abnahme von Baumaßnahmen

Artikel 11 Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Horstmar vom 29.06.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.1/1998 der Stadt Horstmar vom 12.02.1998, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------------------|
| a) | ein Hund gehalten wird: | 43,00 Euro, |
| b) | zwei Hunde gehalten werden: | 55,00 Euro je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde behalten werden: | 67,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 7 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.“

Artikel 12 Änderung der Marktsatzung

Die Marktsatzung der Stadt Horstmar vom 29. Februar 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/2000 der Stadt Horstmar vom 01.03.2000, wird wie folgt geändert:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

„Mit Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Ausweis- und Auskunftspflicht gem. § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
2. andere als die nach § 7 Abs. 1 zugewiesenen Standplätze einnimmt,
3. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 8 Abs. 3 verstößt,
4. mit Waren entgegen § 8 Abs. 4 auf dem Marktgelände umherzieht, den Stand wechselt, diesen anderen überläßt oder nicht von seinem zugewiesenen Platz verkauft,
5. entgegen § 8 Abs. 6 Hunde auf das Marktgelände mitnimmt oder dort umherlaufen läßt,
6. die in den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 festgelegten Zeiten nicht einhält,
7. oder Waren entgegen § 9 Abs. 2 in marktschreierischer Weise anpreist.

Die Geldbuße beträgt mindestens **3,00 Euro**. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens **500,00 Euro**, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens **250,00 Euro**. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.“

Artikel 13 Änderung der Erhebungssatzung von Standgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Standgebühren aus Anlaß von Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Horstmar vom 29. Februar 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/2000 der Stadt Horstmar vom 01.03.2000, wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebühren erhält folgende Fassung

„Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger im Eigentum der Stadt Horstmar stehender Grundstücke der Stadt Horstmar zum Anbieten von Waren sowie Lieferungen und Leistungen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren für jeden Tag der Benutzung nach den folgenden Sätzen erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für 1 Verkaufsstelle (Verkaufsstand, Verkaufswagen und Platz für Lagerung von Waren) pro angefangenem qm
Euro | 0,50 |
| 2. das Mindeststandgeld beträgt je Verkaufsstelle und Wochenmarkttag
Euro | 2,50 |
| 3. das Mindeststandgeld beträgt für die Benutzer des Krammarktes je Verkaufsstelle und Krammarkttag
Euro“ | 10,00 |

Artikel 14

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der öffentlichen Sicherheit

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Horstmar vom 06.09.1982, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.12/1982 der Stadt Horstmar vom 06.09.1982, wird wie folgt geändert.

§ 15 (Zuwiderhandlungen) erhält folgende Fassung:

Sofern Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird für den Fall der Zuwiderhandlungen eine Geldbuße angedroht. Bei Vorsatz kann die Geldbuße bis zu **500,00 Euro**, bei Fahrlässigkeit bis zu **250,00 Euro** betragen.“

Artikel 15

Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Horstmar vom 28.10.1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 Haupt- und Finanzausschuß erhält folgende Fassung:

I. „Aufgaben

1. Aufgaben gemäß GO NW und der Hauptsatzung
2. Angelegenheiten, die nicht in die §§ 3 – 10 dieser Zuständigkeitsordnung fallen, insbesondere
 - Gemeindeentwicklungsplanung
 - Wirtschaftsförderung
 - Fremdenverkehr (soweit die Maßnahmen den räumlichen Außenbereich der Stadt betreffen)

- Fremdenverkehrsangelegenheiten (soweit die Maßnahmen nicht den räumlichen Außenbereich der Gemeinde betreffen)
- Grundsatzentscheidungen bei Ver- und Entsorgungskonzepten
- Vorbereitung von Investitionsentscheidungen
- Haushalts- einschl. Finanzplanung
- Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheiten

II. Entscheidungsbefugnisse

1. Stundung von Forderungen für Steuern und Abgaben, soweit ein Stundungszeitraum von 24 Monaten überschritten wird;
2. Niederschlagung von Forderungen über **3.000,00 Euro** im Einzelfall
3. Erlaß von Forderungen zwischen **600,00 Euro** und **6.000,00 Euro** im Einzelfall
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von **25.000,00 Euro**.-
5. Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
6. Überlassung öffentlicher Gebäude und Plätze für Veranstaltungen, soweit hierfür nicht grundsätzliche Regelungen getroffen sind;
7. Langfristige Anpachtung von Grundstücken
8. Verträge über Sondernutzung an Straßen anderer Baulastträger und über Durchleitungs- und Überspannungsrechte für gemeindliche Grundstücke;
9. Wohnungsangelegenheiten der gemeindeeigenen Wohnungen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, über Anträge auf Sondernutzungen gemeindlicher Gebäude und Plätze in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wenn es sich um Veranstaltungen von untergeordneter Bedeutung handelt.“

§ 4 Bau-, Planungs- und Umweltausschuß erhält folgende Fassung:

„Aufgaben

Grundzüge der Bauleitplanung

Fachplanungen zu

1. Bauleitplanung (einschl. Änderungen und Ergänzungen)
2. Gestaltungssatzungen
3. Verkehrsplanung
4. Planung, Ausführung und Unterhaltung von kommunalen Hoch- und Tiefbauten, Sportanlagen
5. Bauhof einschl. Fuhrpark

6. Sonstige Aufgaben der Stadt Horstmar im Rahmen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung
7. Friedhofsangelegenheiten
8. Maßnahmen des Umweltschutzes (Landschafts-, Gewässer-, Lärm-, Emissions- und Immissionsschutz)
9. Fortschreibung und Umsetzung des Naturschutzkonzeptes
10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes
11. Abfallwirtschaft
12. Verkehrsangelegenheiten
 - a) Förderung der Verkehrssicherheit
 - b) Entwicklung von Konzepten zur Verkehrsberuhigung
 - c) Umsetzung von Verkehrsgutachten
 - d) Fragen der Verkehrsregelung
 - e) Öffentlicher Personennahverkehr
13. Straßenbeleuchtung
14. Umweltverträglichkeitsprüfungen
15. Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zum Einsatz regenerativer Energie
16. Maßnahmen des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Westmünsterland BEG“,
 - Bepflanzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Radwegmaßnahmen
17. Grundsätze zur Beschaffung von umweltverträglichen Materialien

II. Entscheidungsbefugnisse

Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von **25.000,00 Euro** aus dem Aufgabenbereich.“

§ 5 Schulausschuß erhält folgende Fassung:

„Aufgaben

1. Schulwesen
2. Schulwegsicherung
3. Musikschulangelegenheiten
4. Volkshochschule – Erwachsenenbildung –

II. Entscheidungsbefugnisse

1. Ausübung des Vorschlags- oder Zustimmungsrechts gem. § 23 SchVG, mit Ausnahme des Vorschlags- oder Zustimmungsrechts für Schulleiter und deren Vertreter;

2. Entscheidung über die Nutzung der schulischen Einrichtungen (Schulgebäude, Turnhalle) durch Dritte, soweit nicht für schulische Zwecke genutzt;
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von **15.000,00 Euro**, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 7 Ausschuß für Jugend, Sport, soziales, Kultur- und Heimatpflege erhält folgende Fassung:

„Aufgaben

1. Förderung der Jugendarbeit
 - a) Entwicklung von Konzepten zur Jugendarbeit
 - b) Einrichtung der Jugendhilfe
 - c) Freiwillige Aufgaben der Jugendhilfe
2. Soziale Aufgaben
 - a) Freiwillige Aufgaben der Sozialhilfe
 - b) Behindertenarbeit
 - c) Betreuung von Aussiedlern, Umsiedlern, Übersiedlern und Ausländern
 - d) Einrichtungen (Sozialstationen, Beratungsstellen)
 - e) Seniorenarbeit
 - f) Kindergartenangelegenheiten/Tagesstättenbedarfsplanung
3. Ausstattung der Spielplätze
4. Förderung des Sports
 - a) Entwicklung von Konzepten für das Sportangebot
 - b) Ausstattung der Sportanlagen
 - c) Benutzungsregelungen für die Sportanlagen
5. Koordination der Bereiche Jugend-, Soziales und Sport mit anderen Trägern
6. Entgegennahme eines Sozialberichtes
7. Behindertengerechtes Bauen
8. Kulturförderung
9. Heimatpflege

II. Entscheidungsbefugnisse

Zu Ziff. 1 – 9, Beschlüsse mit finanziellen Folgen bis zur Höhe von **15.000,00 Euro** soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

Artikel 16 Änderung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar der Stadt Horstmar vom 27.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.19/1999 der Stadt Horstmar vom 15.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 3 Stammkapital erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt **1.917.344,55 Euro** und zwar für die Betriebszweige

Wasserwerk **894.760,79 Euro**

Abwasserwerk **1.022.583,76 Euro“**

§ 5 (Werksausschuß) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Werksausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen worden sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuß in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten:
- a) Zustimmung zu Verträgen bis zu einem Betrag von **25.000,00 Euro**, soweit nicht der Stadtdirektor als Werkleiter zuständig ist. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung ausdrücklich der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall **8.000,00 Euro** übersteigen oder wenn die Stundung über 12 Monate hinaus angestrebt wird.
 - c) Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, wenn sie im Einzelfall **600,00 Euro** übersteigen;
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO;
 - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 10 (Wirtschaftsplan) erhält folgende Fassung:

- (1) „Für jeden Betriebszweig ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, wenn der Ansatz des Vermögensplanes um den Betrag von **8.000,00 Euro** überschritten wird.“

Artikel 17 **Festlegungssatzung der Gemeindegebietsteilsatzung**

Die Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Stadt Horstmar vom 14.09.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/1992 der Stadt Horstmar vom 22.09.1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Einstellplatz

- im Gemeindegebietsteil 1 auf **2.600,00Euro**
- im Gemeindegebietsteil 2 auf **1.900,00 Euro**

festgesetzt.“

Artikel 18

Straßenreinigungssatzung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horstmar (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/1999 der Stadt Horstmar vom 03.02.1999, wird wie folgt geändert:

§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatzung) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich

von Fahrbahnen, die überwiegend dienen

– dem innerörtlichen Verkehr:

1,18 Euro

– dem überörtlichen Verkehr:

0,87 Euro

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.“

§ 9 (Ordnungswidrigkeit) erhält folgende Fassung:

„Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens **3,00 Euro**. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens **500,00 Euro**, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens **300,00 Euro**. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I. S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.“

Artikel 19

Umlegungssatzung des Unterhaltungsaufwandes

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Horstmar für fließende Gewässer vom 28.01.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.08/2000 der Stadt Horstmar vom 11.05.2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Grundlage des jährlichen Gebührensatzes ist der von der Stadt Horstmar im Vorjahr zu zahlende Beitrag. Er beträgt pro ha:

- a) im Bereich des Unterhaltungsverbandes „Steinfurter Aa“ in Steinfurt **10,47 Euro**
- b) im Bereich des Unterhaltungsverbandes „Vechte“ in Schöppingen **10,74 Euro**
- c) im Bereich des Unterhaltungsverbandes „Vechte“ in Rosendahl-Darfeld **6,39 Euro**
- d) im Bereich des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ in Metelen **23,01 Euro**

Artikel 20

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Horstmar vom 06. Oktober 1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.10/1988 der Stadt Horstmar vom 06.10.1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung

„Abweichend von den §§ 19 Abs. 2 und 3 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.1988 (GV NW S. 216/SGV NW 611), werden die Steuersätze für jeden angefangenen Kalendermonat in der Stadt Horstmar wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01. Oktober 1988 beträgt der Steuersatz

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten | 70,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 16,00 Euro |

2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Gastwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie jedermann zugänglichen Orten:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten | 23,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 12,00 Euro je Apparat. |

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Wirkung vom 01. Oktober 1989 beträgt der Steuersatz:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten | 138,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 31,00 Euro |

in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Gastwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie jedermann zugänglichen Orten:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten | 46,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 23,00 Euro je Apparat. |

Artikel 21 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Horstmar vom 29. Dezember 1981, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/1981 der Stadt Horstmar vom 29.12.1981, wird wie folgt geändert:

§ 10 (Haftung bei Versorgungsstörungen) Abs.3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 Euro**.

Artikel 22

Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Die Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horstmar vom 02. Februar 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.02.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Horstmar vom 02.03.2000, wird wie folgt geändert:

§ 3 (Beitragsmaßstab und Beitragssatz) Abs. D erhält folgende Fassung:

- (1) „Je Quadratmeter der nach den Buchstaben A, B und C errechneten Maßstabsflächen beträgt die Anschlußgebühr **1,02 Euro**
- (2) Die Anschlußgebühr nach Absatz 1 darf 70 v. H. der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen nicht übersteigen. Dabei sind nur die Verteilungsanlagen einzubeziehen, die sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Über die Anwendung dieses Absatzes und über die Abgrenzung des Versorgungsbereiches entscheidet die Stadt Horstmar durch besonderen Beschluß.“

§ 8 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

a) für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung

- bis 6 cbm/h	5,11 Euro/mtl.
- von 7 cbm/h bis 19 cbm/h	15,34 Euro/mtl.
- von 20 cbm/h bis 99 cbm/h	51,13 Euro/mtl.
- ab 140 cbm/h	71,58 Euro/mtl.
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer	

§ 8 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt je cbm **0,92 Euro** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer“

§ 11 (Abrechnung der Gebühren) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Abschlagszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Nachforderungen aus der Jahresabschlußrechnung am 15. Februar des Folgejahres fällig. Überzahlungen aus der Jahresabschlußrechnung werden zum 15. Februar des Folgejahres verrechnet. Werden die Abschlagszahlungen oder die Nachforderungen nicht rechtzeitig beglichen, so wird für die zweite und jede weitere Zahlungserinnerung ein Mahnzuschlag von **1,00 Euro** erhoben.“

§ 14 (Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung des Anschlusses wird ab dem 01.04.2000 wie folgt abgerechnet:

a) für die Anschlußleitung im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes:

- Pauschbetrag für die anfallenden Arbeitsleistungen =	306,78 Euro
- Pauschbetrag für die zu verwendenden Materialien =	138,05 Euro

b) für die Anschlußleitung zwischen der Grundstücksgrenze und der Außenwand des auf dem Grundstück anzuschließenden Gebäudes (im Bereich des Mauerdurchbruchs):

Ersatz der den Stadtwerken Horstmar entstehenden Kosten für den Personal- und Maschineneinsatz und für den Materialverbrauch

c) für die Ausführung von Mauerdurchbrüchen:

- Durchbruch durch eine Mauer bis 40 cm Stärke; Pauschbetrag **43,46 Euro**
- Durchbruch durch eine 40 cm starke Mauer; Ersatz der den Stadtwerken Horstmar tatsächlich entstehenden Kosten für den Personal- und Maschineneinsatz

d) pro Kernbohrung **76,69 Euro**

e) für sonstige Leistungen im Gebäude

- Pauschbetrag für den Personal- und Geräteeinsatz: **92,03 Euro**
- Pauschbetrag für den Materialverbrauch: **81,81 Euro**

§ 14 (Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung eines Baustellenanschlusses sind der Stadt die ihr tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kostensatz beträgt mindestens **26,00 Euro**.

Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.